OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652039/8/MS

Datum:
Linz, 25. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des H G, S, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 22. März 2021, GZ: BHROVerk-2020-193378/22-Ko, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass
   1. in Spruchpunkt 1 die Wortfolge „ab Rechtskraft dieses Bescheides, mangels gesundheitlicher Eignung entzogen“ durch die Wortfolge „mangels gesundheitlicher Eignung ab der Rechtskraft des Bescheides für die Dauer der Nichteignung entzogen“ ersetzt wird und
   2. in Spruchpunkt 2 die Wortfolge „bis zur behördlichen Feststellung der Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung“ durch die Wortfolge „für die Dauer der Nichteignung“ ersetzt wird

   als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22. März 2021, GZ: BHROVerk-2020-193378/22-Ko, wurde Herrn H G (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A (Code 79.03; 79.04), B, C1, C, BE, C1E, CE und F, ab Rechtskraft des Bescheides mangels gesundheitlicher Eignung entzogen und weiters ausgesprochen, dass dem Beschwerdeführer bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf. Mit gleichem Bescheid wurde einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf das in der Begründung wiedergegebene amtsärztliche Gutachten.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vom Beschwerdeführer verfasste undatierte und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der sinngemäß beantragt wurde, den bekämpften Bescheid aufzuheben.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 8. April 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und teilte gleichzeitig mit, dass eine Beschwerdevorentscheidung nicht erfolgte.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Einholung einer ergänzenden Stellungnahme von „Sicher unterwegs“ zu dem in der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 4. Dezember 2020 enthaltenen Widerspruch zwischen der Beurteilung als geeignet und der nicht vorliegenden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, in der wie folgt ausgeführt wurde:

„In der Stellungnahme vom 04.12.2020 wird Herr H G, geb. x, als geeignet aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse AM, A, B, C, BE und F eingestuft. Aus der inhaltlichen Begründung dieser verkehrspsychologischen Stellungnahme geht unseres Erachtens zweifelsfrei hervor, dass sich betreffend die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung keine unmittelbaren Gefährdungsmomente im Straßenverkehr zeigen und eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung angenommen werden kann. Im vorletzten Satz der Seite 4/10 der Stellungnahme ist ein

offensichtlicher Tipp- bzw. Übertragungsfehler unterlaufen und muss dieser Satz korrekt wie folgt lauten:
‚Eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung kann daher derzeit angenommen werden.‘
Dies ergibt sich aus der diesem Satz unmittelbar vorangehenden ausführlichen Begründung.“

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Bisheriger Verfahrensgang:
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 13. Juli 2020 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, sich binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides, amtsärztlich untersuchen zu lassen und die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde beizubringen.
Begründet wurde die Aufforderung mit dem Bericht der Polizeiinspektion Neufelden vom 30. Juni 2020 und der schriftlichen Eingabe des Beschwerdeführers vom 12. Juli 2020 aufgrund der erfolgten Vorladung zum Amtsarzt der belangten Behörde.

Am 19. Oktober 2020 fand die amtsärztliche Untersuchung statt und kam der Amtsarzt aufgrund der Untersuchung zum Schluss, dass für die Erstellung eines Gutachtens zur Frage der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers eine verkehrspsychologische Stellungnahme und eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme erforderlich sind.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 4. November 2020 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Bescheides eine verkehrspsychologische Stellungnahme und eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

In der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 4. Dezember 2020 wurde der Beschwerdeführer als geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A, B, C, BE und F befunden, die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit sei derzeit gegeben, die ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung könnte derzeit nicht angenommen werden.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. Dezember 2020 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, innerhalb von acht Wochen ab Zustellung des Bescheides eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 15. Februar 2021 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung entzogen, da dieser der mit Bescheid vorgeschriebenen Aufforderung, eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme beizubringen, nicht entsprochen hatte.

Der Beschwerdeführer legte in der Folge eine psychiatrische Stellungnahme, datiert mit 27. Februar 2021 vor.
Darin wurde auszugsweise Folgendes festgehalten:
Zum Alkoholkonsum:
„Ab und zu eine Halbe Bier, beim Fortgehen mit Freunden zwei Halbe Bier.
Bei genauerem Hinterfragen gibt Herr G einen Führerscheinentzug vor ca. sechs Jahren unter Alkoholeinfluss an. Er wollte zunächst mit Freunden heimfahren, benutzte dann selbst das Auto. Er hatte 1,16 Promille Blutalkoholkonzentration. Herr G war aufgefallen, weil er zu schnell fuhr. Der Entzug dauerte vier Wochen. Er habe sechs bis sieben Halbe Bier getrunken. Verlangen nach Alkohol wird negiert. Auch sonstige Entzugserscheinungen kennt Herr G nicht. Er negiert berufliche oder private Probleme aufgrund seines Alkoholkonsums."

Zum Status psychicus:
„Herr G ist wach, allseits ausreichend orientiert, kontaktfähig und kontaktbereit. Die Affizierbarkeit ist ausreichend gegeben, das emotionale Mitschwingen im Gespräch ebenso. Die Stimmung ist indifferent, thematisch abhängig dysphorisch. Es finden sich inhaltliche Denkstörungen in Form von paranoiden Realitätsverkennungen. Formale Denkstörungen können nicht erhoben werden. Selbsttötungsabsichten werden negiert."

Auffälligkeiten aus dem somatischen Status:
„Ausgeprägte Teleangiektasien an beiden Wangen, Rubeosis faciei, Spider naevi thorakal, Palmarerythem beidseits."

Zusammenfassung:
„Vor acht Jahren wurde Herr G Opfer eines Betruges durch eine Frau aus Malaysia, der er kritiklos und leichtgläubig in mehreren Raten insgesamt € 100.000,00 überwies, in der Hoffnung, sie würde nach Österreich kommen und mit ihm eine Beziehung eingehen.

Als Herr G erkannte, dass er betrogen worden war, nahm er sich einen Rechtsanwalt.

In weiterer Folge verarbeitete Herr G das Geschehen wahnhaft. Eine anhaltende wahnhafte Störung ist anzunehmen.

Zentrum des paranoiden Wahnkonstruktes ist ein Betrug an Herrn G als Opfer, sowohl vonseiten des Rechtsanwaltes als auch des Richters. Herr G unterstellt dem Rechtsanwalt den Richter zu bestechen und bedrohte den Richter mit einem Schreiben vom 06. Juni 2020.

Herr G ist in seiner Opferrolle unverrückbar fixiert, seine paranoide Realitätswahrnehmungsstörung ist seine unkorrigierbare Realität geworden.

Andere Themen betreffend, ist Herr G durchaus geistig flexibel und reflektiert, mit Ausnahme seines Alkoholkonsums. Hier dürfte massive Verdrängung und Verleugnung vorliegen.

Geht man davon aus, dass Herr G bereits vor sechs Jahren einen Entzug der Lenkberechtigung wegen alkoholisierten Lenkens seines Kraftfahrzeuges mit 1,16 Promille hatte, so lernte er aus dieser Episode nichts. Er gibt zwar eine reduzierte Menge von Alkohol an, die in Anbetracht seines somatischen Status wenig glaubhaft ist. Herr G bietet ausgeprägte somatische Veränderungen, die unweigerlich auf langjährigen übermäßigen Alkoholkonsum hinweisen. Seine Angaben zu seinem Konsumverhalten sind somit nicht glaubhaft.

Anhand der vorliegenden Unterlagen und der eigenen Untersuchung besteht der dringende Verdacht auf anhaltende wahnhafte Störungen sowie auf langjährigen schädlichen Konsum von Alkohol."

Die Fachärztin stellte folgende Diagnose:
„Verdacht auf anhaltende wahnhafte Störung F.22
Langjähriger schädlicher Konsum von Alkohol – Abhängigkeit nicht ausschließbar; ggw. Alkoholkonsum F10.24."

Basierend auf der verkehrspsychologischen Stellungnahme und dem fachärztlichen Gutachten erstellte der Amtsarzt der belangten Behörde am 2. März 2021 ein Gutachten gemäß § 8 FSG, worin der Beschwerdeführer als nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und Gruppe 2 eingestuft wurde.

Begründet wurde das Gutachten wie folgt:
„Aus aä. Sicht ist Herr G nicht geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 und 2.

Der Klient hatte am 19.10.2020 einen Termin zur aä. Untersuchung wegen einer Anzeige der PI Neufelden vom 30.06.2020 wegen einer gefährlichen Drohung. Der Klient hatte in der Vorgeschichte schon mehrere Vorstrafen. Herr G hat u.a. den Richter von Rohrbach, Dr. L, bedroht.

Die aktuelle psychiatrische Stellungnahme von Dr. Z vom 27.02.2021 ergab ein ‚Nicht geeignet'. Sie begründet dies mit einem dringenden Verdacht auf anhaltende wahnhafte Störungen und auf Alkoholmissbrauch/-abhängigkeit. Sie empfiehlt u.a. eine Bestimmung der alkoholspezifischen Laborparameter und eine verkehrspsychologische Untersuchung. Diese negative psychiatrische Stellungnahme ist aus aä. Sicht nachvollziehbar.

Die aktuelle VPU v. 04.12.2020, die ein ‚Geeignet' in der Abschlussbeurteilung ergeben hat, ist aus aä. Sicht nicht nachvollziehbar, da in dieser VPU angeführt wurde, dass beim Klienten eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung derzeit nicht angenommen werden kann. Und dann in der Abschlussbeurteilung ein ‚geeignet' herausgekommen ist.
Aufgrund der negativen psychiatrischen Stellungnahme von Dr. Z ist der Klient nicht geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 und 2."

Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 4. Dezember 2020, in der korrigierten Form vom 3. Mai 2021, ist nachvollziehbar und stuft den Beschwerdeführer aus verkehrspsychologischer Sicht als geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen ein, indem diesem sowohl eine ausreichende Bereitschaft zur

Verkehrsanpassung als auch ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit bescheinigt wird.

Beim Beschwerdeführer liegen der Verdacht auf eine andauernde wahnhafte Störung und ein langjähriger schädlicher Gebrauch von Alkohol, gegenwärtig eine Alkoholabhängigkeit, vor.

Der festgestellte Verfahrensablauf ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt.

Dass der Beschwerdeführer aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet ist, dass eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung als auch ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit vorliegt, ergibt sich aus der vorliegenden VPU in ergänzter Form, die sich nunmehr als schlüssig und nachvollziehbar darstellt.

Dass beim Beschwerdeführer neben dem Verdacht auf eine andauernde wahnhafte Störung und einem langjährigen schädlichen Gebrauch von Alkohol gegenwärtig eine Alkoholabhängigkeit gegeben ist, ergibt sich aus der von der Fachärztin gestellten Diagnose, die aufgrund der von ihr durchgeführten Anamnese als nachvollziehbar und schlüssig erscheint.
Die Ausführungen des Beschwerdeführers, worin alles und jeder in Frage gestellt wird und worin er sich in Beschimpfungen sämtlicher beteiligter Personen ergeht, sind nicht geeignet, die von der Fachärztin gestellte Diagnose in Zweifel zu ziehen, zumal der gestellten Diagnose auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene, etwa durch die Vorlage eines weiteren psychiatrischen Gutachtens, die die Ausführungen der Fachärztin zu entkräften vermögen, entgegengetreten worden ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

Gemäß § 8 Abs. 2 FSG ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet“ zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.
Gemäß § 13 Abs. 1 FSG-GV gelten Personen als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine

psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

Gemäß § 13 Abs. 2 FSG-GV darf Personen, bei denen
1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozess oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung
besteht, eine Lenkberechtigung nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

§ 24 Abs. 1 FSG erlaubt, wie der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach hervorgehoben hat, die Entziehung oder Einschränkung einer Lenkberechtigung nur dann, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung "nicht mehr gegeben sind". Eine Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kommt daher nur dann in Betracht, wenn seit ihrer Erteilung die Umstände in Bezug auf die Erteilungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Z. 2 bis 4 FSG sich entscheidend geändert haben. Aus der Rechtskraft der Erteilung der Lenkberechtigung folgt, dass bei im Wesentlichen unverändertem Sachverhalt in Bezug auf die Erteilungsvoraussetzungen die Lenkberechtigung nur als Folge einer Wiederaufnahme des Erteilungsverfahrens durch Abweisung des Erteilungsantrages oder Erteilung einer eingeschränkten Lenkberechtigung der Sache nach entzogen oder eingeschränkt werden kann (vgl. VwGH 13.8.2003; 2001/11/0183, 20.4.2004, 2004/11/0020, und 20.4.2004, 2003/11/0189).

Wie unter II. festgestellt, besteht beim Beschwerdeführer der Verdacht einer paranoiden Wahrnehmungsstörung, welche sich wohl vor etwa 8 Jahren nach einem erfolgten Betrug durch eine Frau aus Malaysia entwickelt hat, und die den Beschwerdeführer in seiner Opferrolle fixiert, womit sich die Umstände in Bezug auf die Erteilungsvoraussetzung nach § 3 Abs. 1 FSG sich entscheidend geändert haben.

Psychische Krankheiten und Behinderungen im Sinne des § 13 FSG-GV schließen nicht schlechthin die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, sondern nur dann, wenn sie auf das Verhalten der betreffenden Person im Straßenverkehr, somit auf das Fahrverhalten, von Einfluss sein könnten (vgl. VwGH 24.8.1999, 99/11/0149 und 19.7.2002, 2002/11/0051). Ob die festgestellte psychische Krankheit eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lässt, hat der Amtsarzt bei Erstattung des Gutachtens gemäß § 8 Abs. 2 FSG unter Berücksichtigung der psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme zu beurteilen.

Aufgrund der gestellten Diagnose des Facharztes (paranoide Realitätswahrnehmungsstörung) ist davon auszugehen, dass beim Beschwerdeführer eine unter § 13 Abs. 2 Z. 4 FSG-GV zu subsumierende Störung vorliegt, wodurch eine Lenkberechtigung nur dann belassen werden darf, wenn eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme vorliegt.

Zur Frage, ob die beim Beschwerdeführer vorliegende Erkrankung Auswirkungen auf sein Fahrverhalten hat, gibt die vorliegende verkehrspsychologische Stellungnahme (in der korrigierten Form – s. II) dahingehend Aufschluss, als beim Beschwerdeführer sowohl die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung als auch die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit in ausreichendem Ausmaß gegeben sind. In der fachärztlichen Stellungnahme finden sich keine Ausführungen dahingehend, dass die beim Beschwerdeführer von der Fachärztin gestellte Diagnose Auswirkungen auf sein Fahrverhalten aufweist und wurde der Beschwerdeführer als andere Themen (nicht seine Opferrolle betreffend), mit Ausnahme des Alkoholkonsums, gegenüber als durchaus geistig flexibel und reflektiert beschrieben.

Der Amtsarzt der belangten Behörde führt in der Gutachtensbegründung im Wesentlichen aus, dass die fachärztliche Stellungnahme schlüssig ist. Zu der vom Amtsarzt festgestellten mangelnden Schlüssigkeit der verkehrspsychologischen Stellungnahme ist auf die Ausführungen unter II. zu verweisen.
Auch dem amtsärztlichen Gutachten ist nicht zu entnehmen, dass die beim Beschwerdeführer diagnostizierte psychische Erkrankung Auswirkungen auf dessen Fahrverhalten erwarten lässt.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für den Entzug der Lenkberechtigung auf der Basis von § 13 FSG-GV nicht gegeben sind.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf eine Lenkberechtigung nicht belassen werden, wenn eine Person von Alkohol abhängig ist.

Wie unter II. festgestellt, liegt beim Beschwerdeführer hinsichtlich seines aktuellen Alkoholkonsums eine Abhängigkeit vor, was zur Folge hat, dass diesem die Lenkberechtigung nicht belassen werden darf und daher zu entziehen war.

Gemäß § 25 Abs. 2 FSG ist die Entziehungsdauer wegen des Fehlens der gesundheitlichen Eignung für die Dauer der Nichteignung festzusetzen (vgl. VwGH 20.11.2007, 2007/11/0127). Aus diesem Grund waren die Spruchpunkte 1. und 2. entsprechend abzuändern.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß